

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptsteueramtes zu Bautzen,
sowie des Agl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,
Mittwochs und Sonnabends, und kostet einschließlich
der Sonnabends erscheinenden „Sächsischen Beilage“
vierjährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten
des deutschen Reichs, für Bischofswerda und Umgegend
in der Expedition dieses Blattes angenommen.
Wiederholungstermin

Postkarte, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr
angenommen u. kostet die dreigeschaltete Corpusecke 10 Pf.,
unter „Eingesandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Bestellungen

auf den „sächsischen Erzähler“ per 4. Quartal, welchem außer der „Sächsischen Beilage“ Anfang December auch ein „Bischofswerdaer Kalender“ für 1890 gratis beigegeben wird, werden von den kaiserlichen Postanstalten, sowie von unseren Zeitungsbüchern fortwährend angenommen.

Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Bekanntmachung.

Nach § 4 der Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft, das Schlafstellenwesen betr., vom 18. September 1888 — Sächsischer Erzähler Nr. 76 1888 — haben die Ortspolizeibehörden von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal im Jahre eine Revision der zur Aufnahme von Kost- oder Quartiergästen bestimmten Räume vorzunehmen und über den Erfolg anher Anzeige zu erstatten.

Da nun, mit Ausnahme eines Falles, z. B. bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft dergleichen Revisionanzeigen noch nicht eingegangen sind, hat man diese Bestimmung den Herren Gemeindevorständen des hiesigen Bezirks und dem Herrn Bürgermeister zu Schirgiswalde mit der Veranlassung wieder in Erinnerung zu bringen, nunmehr ungesäumt die vorgeschriebene Revision vorzunehmen und den Erfolg bis längstens

den 1. December d. J.

anher anzugeben.

Bautzen, am 9. October 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Vogberg.

Schulze.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der amtshauptmannschaftlichen Ganzleislocalitäten können

Montag, den 21., und Dienstag, den 22. dieses Monats,

nur dringliche Angelegenheiten bei der unterzeichneten Behörde expediert werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 14. October 1889.

Ostb.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Kaufmanns Johann August Lorenz zu Bischofswerda, in Firma M. Lorenz dasselbst, wird heute am 9. October 1889, Nachmittags 1/4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Geschäftsbuchhaltung Friedrich Ernst Sparshuh hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. November 1889 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ingleichen zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. November 1889, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. October 1889 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Bischofswerda, den 9. October 1889.

Schmalz.

Veröffentlicht: Uhle, Ger.-Schr.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Malers Johann August Klingelhöfer hier wird heute, am 14. October 1889, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Geschäftsbuchhaltung Friedrich Ernst Sparshuh hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. November 1889 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ingleichen zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 16. November 1889, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. November 1889 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, den 14. October 1889.

Schmalz.

Veröffentlicht: Uhle, G.-S.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 16. October 1889, Abends 8 Uhr.

Tagessordnung: Einführung des Herrn Clemens Löhnert als Stadtverordneten an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Sparshuh. — Wahl eines Stadtverordneten als Mitglied des Rechnungs-Ausschusses, eines Mitgliedes des Bau-Ausschusses aus der Bürgerschaft und eines stellvertretenden Stadtverordneten-Vorsteher. — Bericht über eine Revision der städtischen Gassen. — Vortrag der Wahlliste zu den nächsten Stadtverordnetenwahlen. — Antwort des Stadtrathes, die vom Stadtverordneten-Collegium beantragten Änderungen des neuen Regulativen, der Besteuerung der Schankwirtschaften etc. — Mitteilung des Stadtrathes, nötige Reparaturbauten am Butterberggrundstück bestätigt.

Emil Löhnert, Vorsteher.

Politische Weltanschauung.

„Ein Kaiserwort soll man nicht dreh'n noch
deuteln“, trotzdem ist dies vielfach geschehen, bis
die letzte Kaiserliche Kundgebung im „Staats-
anzeiger“ auch die letzten Zweifel daran beseitigte,
dass das Reichswappen des deutschen Reichs nicht
nur mit dem Kaiser verbunden, sondern auch mit der
großen deutschen Bismarck vollständig

einverstanden ist. Man sollte meinen, es hätte
dieser ungewöhnlichen Kundgebung gar nicht be-
dürft, nachdem das, was Graf Douglas schon
früher über die Denkhweise des Kaisers aussprach,
bereits unzweideutig durch die Negierung des
Kaisers Wilhelm II. beweisbar worden war.
Die französische Presse, welche die „Neue Freie
Presse“ gegen den Reichskanzler führte, hängt aber
so unverständlich, dass man annehmen möchte, dass

hochconservative Blätter habe mächtige Hinterhanden
und einen bestimmten Anhalt bei Hofe. Fest,
wo die Fürst davor, dass der „kommende Mann“
über den mächtigen Einfluss des jüdischen Ma-
rket je steigen könnte, vollständig verlauten
ist, verdient es doch noch immer Verdachtigung,
was der „Hans. Gottsch.“ in einem Artikel aus fiducia Quelle aufzufinden. Nichts aber kann
„Reichskanzler“ sein, der einen solchen